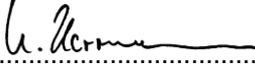


**ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG ZUR ERSTELLUNG
DES B-PLANES NR. 9 IN OERING
(KREIS SEGEBERG)**

Verfasser: BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Knooper Weg 99 – 105, Haus A
24116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0
Telefax: 0431/ 99796-99
Kiel, im April 2024 

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Uwe Herrmann
Landschaftsarchitekt bdl
Dr. Sophie Reiche
Dr. rer. nat. Kristina Steffen

Auftraggeber: Gemeinde Oering
Amt Itzstedt
Der Amtsvorsteher
Fachbereich Bau und Planung
-Team Bauleitplanung und Bauanträge-
Segeberger Straße 41
23845 Itzstedt
Telefon: 04535/509-0
Oering, den



INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2 VORHABENBESCHREIBUNG.....	2
3 BESTAND PLANGEBIET	3
4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	5
4.1 Methodisches Vorgehen	6
4.2 Datengrundlagen.....	7
5 RELEVANZPRÜFUNG	8
5.1 Allgemein artenschutzrechtlich relevante Arten.....	8
5.2 Vorhabenbezogen artenschutzrechtlich relevante Arten	8
5.3 Prüfung der Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens	15
6 KONFLIKTANALYSE	15
6.1 Betroffene Anhang IV-Arten	15
Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG (Tötungsverbot).....	16
Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen).....	16
Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).....	16
7 ZUSAMMENFASSENDE BETRACHTUNG	24
8 LITERATUR	26

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Oering strebt aufgrund der Knappheit an Wohnraum und bezahlbarem Bauland eine bessere Abdeckung des Wohnraumbedarfs an. Hierzu wurde im Zuge einer geplanten Innenverdichtung der B-Plan Nr. 9 aufgestellt. Dies beinhaltet die planungsrechtliche Vorbereitung von 17 Baugrundstücken für eine Wohnbebauung. Der Bebauungsplan wurde zur Schaffung dringend benötigter Wohnbauflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB im Juni 2022 ohne Umweltprüfung durchgeführt. Da das Bundesverwaltungsgericht im Juli 2023 geurteilt hat, dass das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB gegen Europarecht verstößt, wird das Vorhaben nun in das Regelverfahren überführt.

Das Büro BHF wurde damit beauftragt, die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Planungsprozess einzubeziehen. Hierzu wird auf Grundlage einer Artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung der Artenschutzfachbeitrag erstellt.

2 VORHABENBESCHREIBUNG

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Gemeinde Oering zwischen Kaltenkirchen und Bad Oldesloe südwestlich von Bad Segeberg. Es befindet sich nordwestlich der B 432, über die es Richtung Hamburg und Richtung Bad Segeberg an das überörtliche Straßennetz angebunden ist.

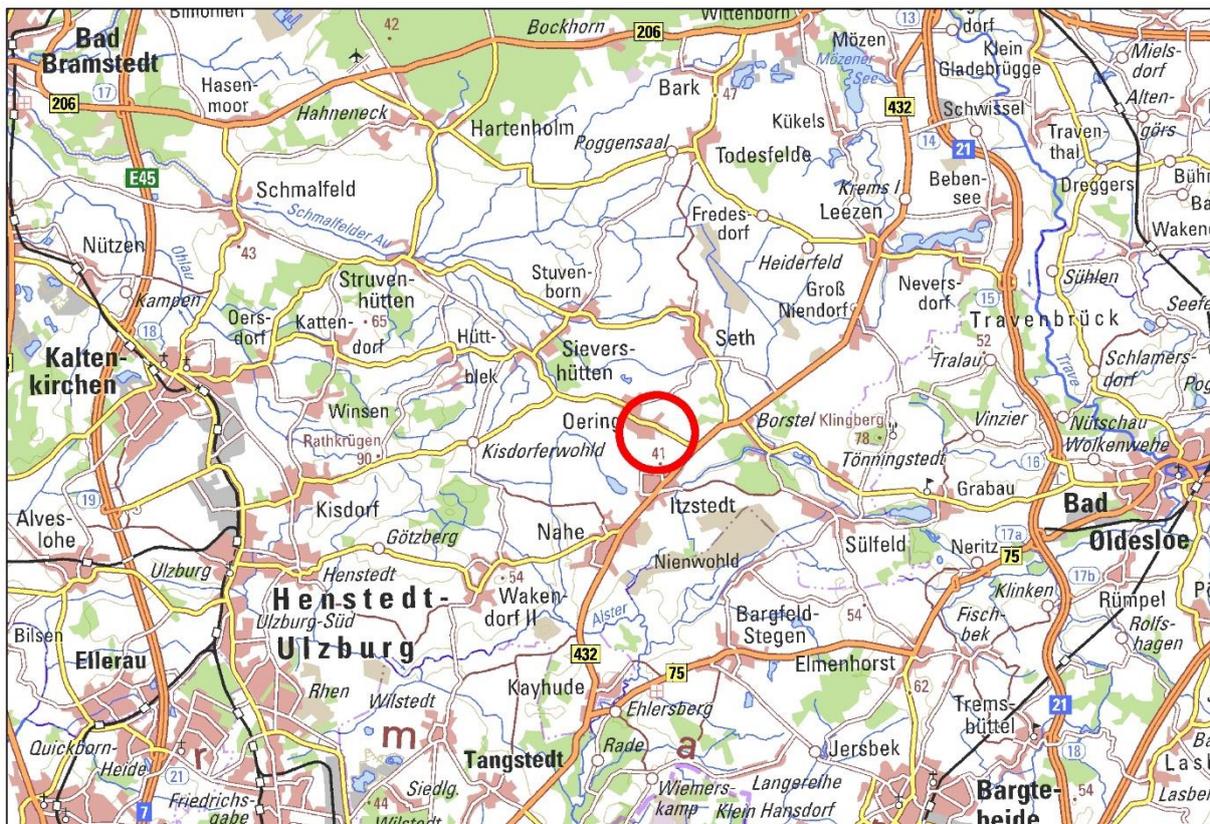


Abb. 1: Lage des Plangebiets (rote Markierung, unmaßstäblich)

Am 30.11.2017 ist eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zum Innenbereich der Gemeinde Oering (Kreis Segeberg) beschlossen worden. Der westliche und nördliche Bereich des Plangebiets liegt innerhalb des Innenbereichs, für den diese Satzung gilt. Der übrige Teil des Plangebiets befindet sich direkt angrenzend am südöstlichen Rand des Innenbereichs der Gemeinde Oering. Im Bereich des Plangebiets soll ein Wohngebiet mit 17 Baugrundstücken entwickelt werden. Dabei wird ein Grundstück für ein Gemeinschaftswohnen vorgehalten. Hier wird die Schaffung eines Wohnquartiers mit kleineren Wohngebäuden und gemeinschaftlich genutzten Grünflächen und Stellplätzen angestrebt. Auf den übrigen Grundstücken sollen entsprechend der dörflichen Umgebung ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser zugelassen werden.

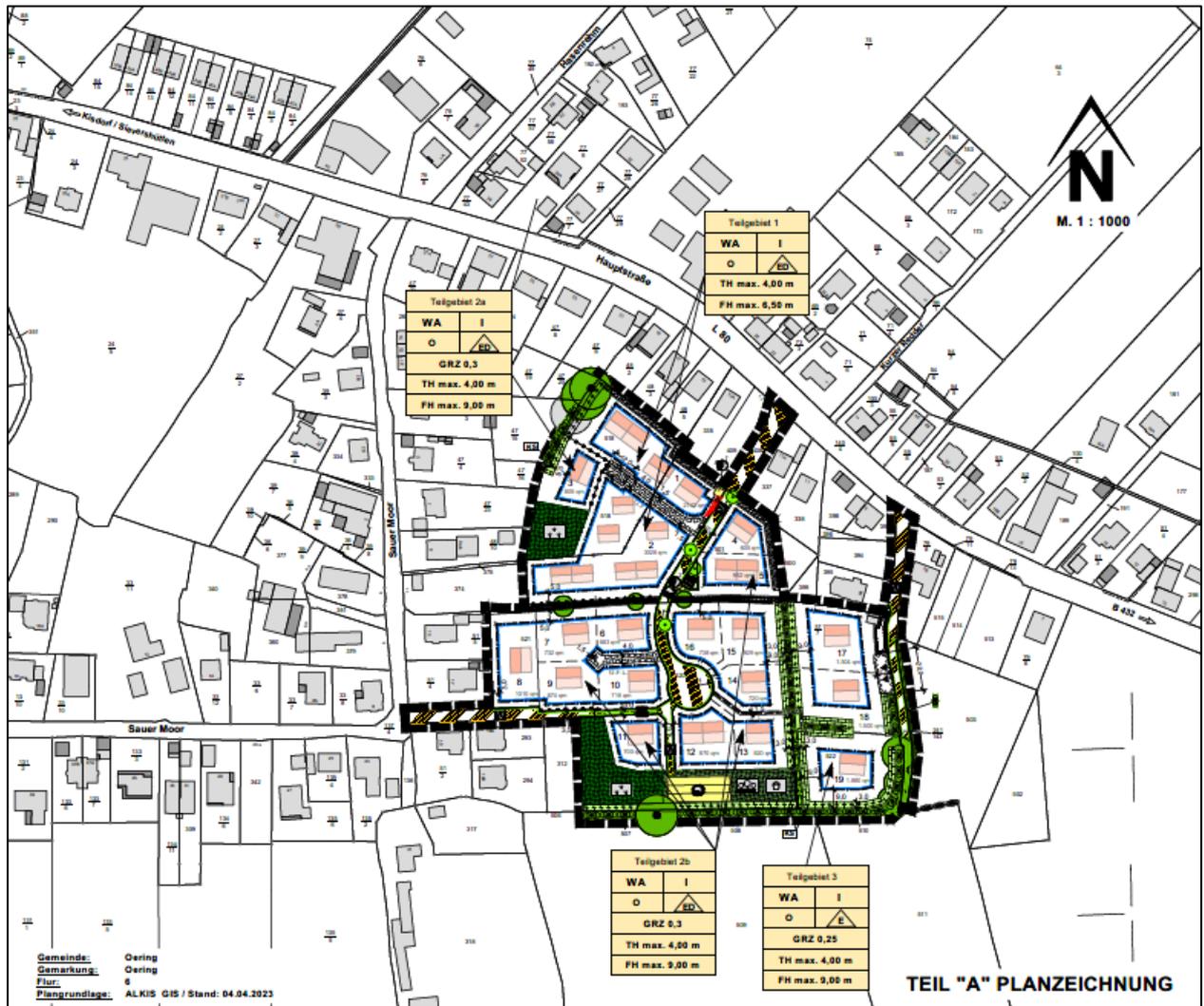


Abb. 2: Planzeichnung des B-Plans Nr. 9 (unmaßstäblich)

3 BESTAND PLANGEBIET

Die im Folgenden beschriebenen Biotoptypen laut Kartierschlüssel für Schleswig-Holstein (LLUR 2022) sind bei der Kartierung am 19. Mai 2022 erfasst worden. Die Kartierung wurde im Februar 2024 validiert.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen

Das Plangebiet befindet sich in der Barmstedt-Kisdorfer Geest und besteht überwiegend aus zwei landwirtschaftlich als Grünland genutzten Flächen. Die nördliche dieser beiden Flächen besteht zu ca. 80% aus mäßig artenreichem Grünland (**GYy**) und zu ca. 20% aus artenarmem Flutrasen (**GYn**). Die Flutrasenbereiche sind durch dominant vertretenen Kriechenden Hahnenfuß *Ranunculus repens* gekennzeichnet. Die südliche der beiden Grünlandflächen ist durch artenarmes Wirtschaftsgrünland (**GAy**) geprägt. Angrenzend an das Plangebiet befindet sich im Süden eine Ackerfläche (**AAy**). Im Osten befindet sich angrenzend an den Feldweg, der bereits außerhalb des Plangebiets liegt, eine mit artenarmem bis mäßig artenreichem Grünland bestandene Fläche (**GYy**).

Gehölzbestände

Der längste typische Knick mit heimischen Gehölzarten (**HWy**) (**gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG**) befindet sich am südlichen Rand des Plangebiets. Zwischen den beiden Grünlandflächen verläuft in Ost-West-Richtung ebenfalls ein relativ langer Knick (**HWy**). Weiterhin befinden sich kürzere Abschnitte typischer Knicks (**HWy**) an den Rändern des Plangebiets im Norden, im Westen, sowie im Osten. Angrenzend an die artenarme Grünlandfläche (**GAy**) befinden sich an den Rändern von Gärten im Osten ein L-förmiger gärtnerisch angelegter Knick mit heimischen Gehölzen (**HWy**) sowie im Westen ein angelegter Knickwall mit gebietsfremden Gehölzen (**HWx**). Im Südosten des Plangebiets befindet sich noch eine Streuobstwiese (**ZOy**), die aufgrund ihrer Flächengröße nicht dem gesetzlichen Biotopschutz (Mindestgröße 1500m²) unterliegt.

Ruderalflächen

Im Süden des Plangebiets befindet sich eine (eingesäte) Ruderalfläche (**RHy**) mit unterschiedlichen Grasarten, Wilder Karde *Dipsacus fullonium*, Fenchel *Foeniculum vulgare*, Kuckucks-Lichtnelke *Silene flos-cuculi*, Wiesen-Pippau *Crepis biennis* und zahlreichen weiteren Arten.

Im Norden ist der Zuweg zur „Hauptstraße“ mit einer ruderalen Grasflur (**RHg**) bestanden.

Biotope des Siedlungsbereichs

Das Plangebiet grenzt südöstlich an das Siedlungsgebiet mit Einzel- und Doppelhausbebauung (**SBe**) des Ortes Oering an. Im Südosten und im Südwesten befinden sich strukturreiche Gärten (**SGb**), im Nordwesten befindet sich ein eingezäuntes, in die mäßig artenreiche Grünlandfläche hineinragendes, strukturarmes Gartengrundstück (**SGz**). Die „Hauptstraße“ sowie die Straße „Sauer Moor“ sind vollversiegelte Verkehrsflächen (**SVs**). Im Südwesten befindet sich ein geschotterter Zuweg (**SVt**) zur Straße „Sauer Moor“. Im Osten grenzt an das Plangebiet ein von einem Redder gesäumter Schotterweg (**SVt**) an.

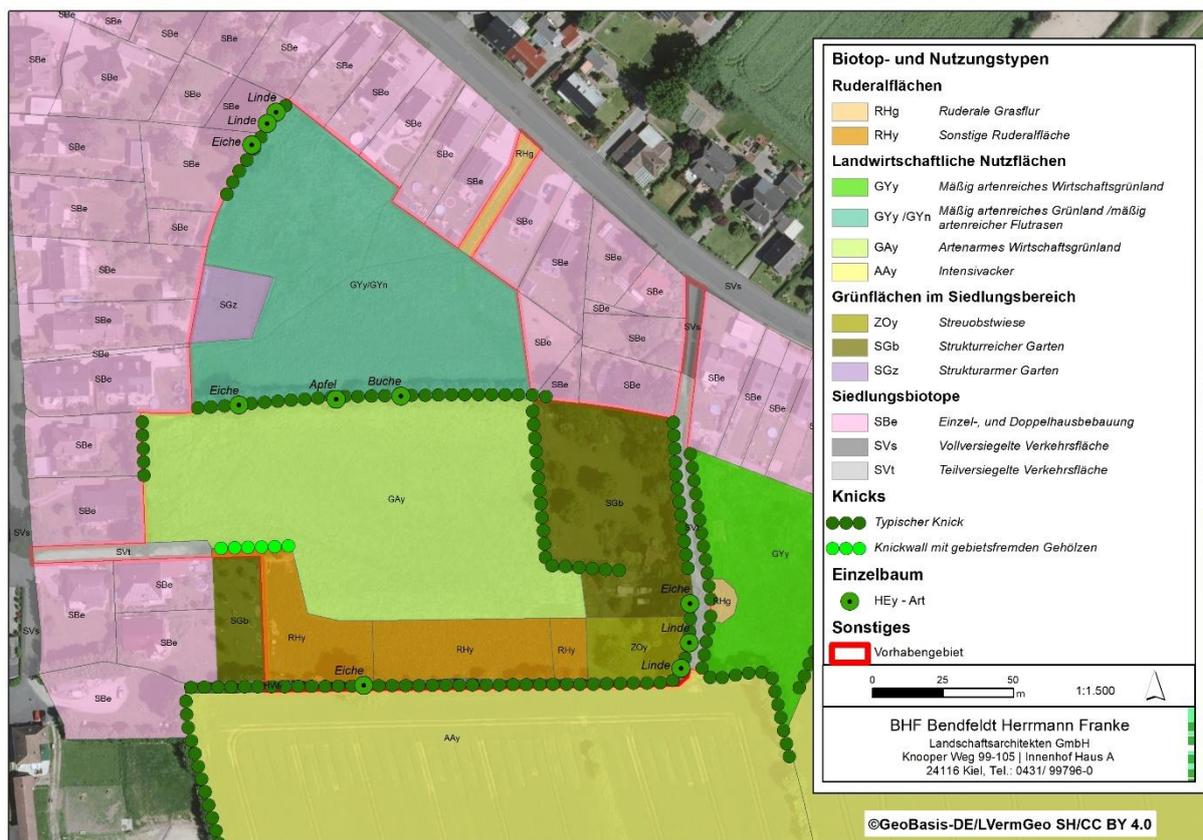


Abbildung 3: Bestand des Plangebietes

4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Der rechtliche Rahmen für den besonderen Artenschutz ergibt sich aus § 44 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders geschützten und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten bestimmte Zugriffsverbote. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Schädigungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Schädigungsverbot)

Besonders geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 3 Nr. 13

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
- b) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, soweit sie nicht unter Buchstabe a) fallen,
- c) Europäische Vogelarten (in Europa vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie), soweit sie nicht unter Buchstabe a) fallen,
- d) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

Streng geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,
- b) in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG

aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind somit eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für Vorhaben, für die ein B-Plan aufgestellt wird, eingeschränkt. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gilt nur, wenn durch einen zulässigen Eingriff das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht wird. Das Schädigungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist.

Weiter ist bei Vorhaben, für die ein B-Plan aufgestellt wird, das Spektrum der Tier- und Pflanzenarten, für die ggf. Zugriffsverbote ausgelöst werden können, eingeschränkt. Hier gelten die Zugriffsverbote nur für die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, für europäische Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Arten aus der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 können nicht berücksichtigt werden, da diese Rechtsverordnung bisher noch nicht erlassen worden ist.

Auf Grundlage dieses rechtlichen Rahmens ist nachfolgend zu prüfen, ob die beschriebenen Zugriffsverbote ausgelöst werden können und durch welche Maßnahmen dies ggf. vermieden werden kann. Sofern dies nicht möglich ist, muss der Nachweis geführt werden, dass nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 eine Ausnahme von den Zugriffsverboten aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden kann.

4.1 Methodisches Vorgehen

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung eines Vorhabens sind bestimmte aufeinander folgende Prüfschritte erforderlich. In Anlehnung an KIEL (2019) beinhaltet der Prüfprozess folgende drei Stufen:

1. Relevanzprüfung (Vorprüfung)
2. Konfliktanalyse
3. Ausnahmeverfahren

Die Relevanzprüfung hat die Aufgabe, das Spektrum der Tier- und Pflanzenarten zu ermitteln, für die durch das Vorhaben ggf. Zugriffsverbote ausgelöst werden können. Hierbei sind wiederum drei Prüfungsschritte erforderlich:

1. Prüfung der rechtlichen Relevanz
2. Prüfung des tatsächlichen oder potentiellen Vorkommens
3. Prüfung der Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens

Bei der Prüfung der rechtlichen Relevanz ist zu klären, welche Tierarten aufgrund der rechtlichen Vorgaben in den Prüfprozess einbezogen werden müssen. Hier ist insbesondere zu klären, ob für das Vorhaben ein B-Plan aufgestellt wird.

Im nächsten Schritt wird untersucht, ob die aus rechtlicher Sicht zu prüfenden Arten in dem Raum, in dem das Vorhaben durchgeführt werden soll, tatsächlich vorkommen oder potentiell vorkommen. Hierzu werden vorhandene Bestandsdaten ausgewertet, ggf. eigenen Erhebungen durchgeführt und potentielle Vorkommen durch Verknüpfung der vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen mit den Lebensraumsprüchen der Arten abgeleitet.

Die nach diesen beiden Schritten verbleibenden Arten werden dann hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens betrachtet. Arten, die gegenüber den Wirkfaktoren unempfindlich sind, müssen im weiteren Verfahren nicht mehr geprüft werden.

In der Konfliktanalyse werden die im Rahmen der Relevanzprüfung ermittelten Arten im Hinblick auf die Zugriffsverbote untersucht. An dieser Stelle wird jeweils für die einzelne Art oder auch Artengruppe geprüft, ob die Zugriffsverbote eintreten können. Dazu werden das Risiko der Tötung oder Verletzung der einzelnen Individuen, das Risiko der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und das Risiko der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingeschätzt. Gleichzeitig wird geprüft, ob Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen und durchgeführt werden können, so dass die Verbotstatbestände nicht eintreten oder die Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

4.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlage erfolgte eine

- Auswertung des Artkatasters (Abfrage Datenbank) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR), Abfrage (05/2022);
- Auswertung der Werke zur Verbreitung der artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein (u.a. KLINGE 2018, KOOP & BERNDT 2014, LANU 2005, LLUR 2018, VERBREITUNGSKARTEN BFN STAND 2019)
- Geländebegehung am 19.05.22: Erfassung der aktuell vorhandenen Biotoptypen.

5 RELEVANZPRÜFUNG

5.1 Allgemein artenschutzrechtlich relevante Arten

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen (potenziell) vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich relevant sind.

So sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG obligatorisch alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Hierzu gehören **alle europäischen Vogelarten (Schutz nach der EU-Vogelschutz-Richtlinie)** sowie die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten Arten.

Von den lediglich national geschützten Arten wären die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, prüfungsrelevant. Da diese Rechtsverordnung bislang nicht vorliegt, kann sie im vorliegenden Fachbeitrag keine Anwendung finden.

Alle weiteren allein nach nationalem Recht geschützten Arten können bei diesem Vorhaben von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden. Grundlage hierfür bildet § 44 Abs. 5 BNatSchG. Hierin ist geregelt, dass bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, konkret bei Vorliegen eines B-Plans, kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt, wenn nur national geschützte Arten betroffen sind und deren potenzielle Beeinträchtigung im Rahmen der Bearbeitung der Eingriffsregelung hinreichende Berücksichtigung fand.

5.2 Vorhabenbezogen artenschutzrechtlich relevante Arten

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten alle jene ausgeschlossen werden, die aufgrund ihres Verbreitungsmusters in dem Untersuchungsraum nicht vorkommen oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Danach werden in diesem Fachbeitrag folgende Arten und Artgruppen weiter betrachtet:

- Europäische Vogelarten:
 - Brutvögel:
 - Gilde Bodenbrüter
 - Gilde Gehölzbrüter
 - Gilde der Gebäudebrüter
 - Gilde der Röhrichtbrüter
 - Weitere Gilden
 - Zugvögel
 - Rastvögel

- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie:
 - Amphibien
 - Farn- und Blütenpflanzen
 - Fische und Rundmäuler
 - Käfer
 - Libellen
 - Reptilien
 - Fledermäuse (Säugetiere)
 - Säugetiere
 - Schmetterlinge
 - Weichtiere

Für diese verbleibenden relevanten Arten bzw. Artgruppen schließt sich eine Konfliktanalyse an.

Europäische Vogelarten:

Die Vogelarten werden im ersten Schritt in die Gruppe der Brutvögel und die Gruppe der Zug- und Rastvögel gegliedert.

Brutvögel

In der Gruppe der Brutvögel werden Gilden gebildet. Hierdurch können die Arten, welche dieselben ökologischen Bedingungen benötigen, durch Bildung kleinerer Gruppen übersichtlicher abgebildet werden (siehe Tabelle1). Einige Arten finden sich aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit auch in mehreren Gilden.

Zugvögel und Rastvögel

Zug- und Rastvögel sind durch die Vorhaben nicht betroffen, zum einen, da die Vorhaben für Zugvögel keine Beeinträchtigungen verursachen würden und zum anderen da im Plangebiet keine bekannten Rastgebiete vorkommen. Die Zugwege der Singvögel, Greifvögel und Tauben können den Bereich streifen. Diese relativ kleinflächige Bebauung wird keinen Einfluss auf das Zugverhalten hervorrufen.

Tab. 1: potentielles Vorkommen der Artgruppen der Vögel

Gilde	Vorkommen im Gebiet		Potentielles Vorkommen im Gebiet möglich	Vorkommen ausgeschlossen	Prüfrelevanz
	Artkataster (Nachweis)	Datenerhebung (Nachweis)			
Bodenbrüter	Kein Nachweis	Keine Datenerhebung durchgeführt	Potentiell ist ein Vorkommen von Bodenbrütern möglich. Die Fläche weist relativ dichte Strukturen auf, weshalb ein Vorkommen von an Offenland gebundenen Arten hier nicht zu erwarten ist. Arten, die an und in höheren Grasfluren brüten, können vorkommen.		ja
Gehölzbrüter	Kein Nachweis	Keine Datenerhebung durchgeführt	Ein Vorkommen von Gehölzbrütern, die an halboffene Gebiete gebunden sind, ist aufgrund der vorhandenen Knick- und weiteren Gehölzstrukturen gegeben.		ja
Höhlen- und Nischenbrüter	Kein Nachweis	Keine Datenerhebung durchgeführt	In den Knicks des Plangebiets stehen mehrere ältere Laubbäume mit Höhlenpotenzial sowie eine Gartenlaube (Saunahäuschen). Diese können für bestimmte Höhlenbrüter bzw. Gebäudebrüter geeignete Nistmöglichkeiten bieten.		ja
Weitere Gilden, z.B. Wasservogel	Kein Nachweis	Keine Datenerhebung durchgeführt		Weitere Gilden sind aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen.	nein

Unter den **Anhang IV-Arten** kommen folgende Arten in Schleswig-Holstein vor:

Tab. 2 Liste der Artengruppen in S-H und potentiell Vorkommen

Arten/Arten- gruppen	Vorkommen im Gebiet		Potentielles Vorkommen im Ge- biet möglich	Vorkommen ausgeschlossen	Prüfrele- vanz
	Artkataster (Anzahl Nach- weis/Jahr)	Datenerhe- bung (Nach- weis)			
Amphibien Kammmolch Laubfrosch Moorfrosch	Kein Nachweis	Keine Daten- erhebung durchgeführt		Im Plangebiet kommt ein mit Folie abgedichteter Gartenteich (ca. 120 ²) im östlichen strukturreichen Garten vor. Dieser ist mit Goldfischen besetzt. In der näheren Umgebung befinden sich keine weiteren Gewässer (Kiesabbauteich in ca. 700 m Entfernung). Ein Vorkommen des Laubfrosches kann für das Plangebiet aufgrund der Habitatstrukturen sowie der bekannten Verbreitungsdaten laut Klinge (2018) mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Ebenso ist ein Vorkommen des Moorfrosches aufgrund der ungeeigneten Habitatstrukturen und lediglich älteren Funddaten für den Quadranten laut Klinge (2018) mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Auch ein Vorkommen des Kammmolchs ist aufgrund des Fischbesatzes in dem Folienteich mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen.	nein

Arten/Arten- gruppen	Vorkommen im Gebiet		Potentielles Vorkommen im Ge- biet möglich	Vorkommen ausgeschlossen	Prüfrele- vanz
	Artkataster (Anzahl Nach- weis/Jahr)	Datenerhe- bung (Nach- weis)			
Farn- und Blü- tenpflanzen (<i>Luronium natans</i> , <i>Oenan- the conioides</i> <i>Apium repens</i>)	Kein Nachweis	Keine Daten- erhebung durchgeführt		Keine aktuell bekannten Verbreitungsgebiete im Planungsraum.	nein
Fische und Rundmäuler	Kein Nachweis	Keine Daten- erhebung durchgeführt		Da es bis auf einen Gartenteich keine Gewässer im Plangebiet gibt, kann ein Vorkommen sicher ausgeschlossen werden.	nein
Käfer	Kein Nachweis	Keine Daten- erhebung durchgeführt		Der Eremit und auch die anderen in S.-H. vorkom- menden Käfer kommen im Planungsgebiet mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor, da ihre Verbreitungsgebiete weiter entfernt liegen.	nein
Libellen	Kein Nachweis	Keine Daten- erhebung durchgeführt		Die Arten kommen im Planungsgebiet mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor, da ihre Ver- breitungsgebiete weiter entfernt liegen.	nein
Reptilien Schlingnatter Zauneidechse	Kein Nachweis	Keine Daten- erhebung durchgeführt		Die beiden in S-H vorkommenden Reptilienarten haben ihre Verbreitungsgebiete weiter entfernt, somit kann ein Vorkommen mit hoher Wahr- scheinlichkeit ausgeschlossen werden.	nein

Arten/Arten- gruppen	Vorkommen im Gebiet		Potentielles Vorkommen im Ge- biet möglich	Vorkommen ausgeschlossen	Prüfrele- vanz
	Artkataster (Anzahl Nach- weis/Jahr)	Datenerhe- bung (Nach- weis)			
Fledermäuse (Säugetiere)	Ältere Fundda- ten (1998 bis 2001): Breitflü- gel- (5 Nach- weise) und Zwergfleder- maus i.e.S. (1 Nachweis) ca. 640 m vom Plangebiet entfernt im Wohngebiet	Keine Daten- erhebung durchgeführt	Ein potentielles Vorkommen von Fledermausarten kann nicht ausge- schlossen werden, da sich geeig- nete Quartierstrukturen in der Um- gebung befinden. In den Knicks des Plangebietes können geeignete Quartiere vorhanden sein, zudem kann die Gartenlaube (Saunahäus- chen) im Plangebiet und können Gebäude im angrenzenden Sied- lungsbereich eine Quartierfunktion haben.		ja
Säugetiere Haselmaus Fischotter	Kein Nachweis	Keine Daten- erhebung durchgeführt	Ein Vorkommen des Fischotters ist nicht wahrscheinlich, es sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.	Ein Vorkommen der Haselmaus ist aufgrund der aktuell bekannten Verbreitung nicht sehr wahr- scheinlich (es gibt für den 4. Quadranten der TK25 Kachel 2126, in dem das Plangebiet liegt, keine Nachweise laut LLUR 2018), kann jedoch aufgrund relativ geringer Entfernung zu bekannten Verbreitungsgebieten und der im Plangebiet vor- kommenden Knicks mit Haselsträuchern nicht ausgeschlossen werden.	ja (Hasel- maus)

Arten/Arten- gruppen	Vorkommen im Gebiet		Potentielles Vorkommen im Ge- biet möglich	Vorkommen ausgeschlossen	Prüfrele- vanz
	Artkataster (Anzahl Nach- weis/Jahr)	Datenerhe- bung (Nach- weis)			
Schmetterlinge	Kein Nachweis	Keine Daten- erhebung durchgeführt		Ein Vorkommen der potentiell in Schleswig-Hol- stein vorkommenden Arten kann aufgrund ihrer Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen wer- den.	nein
Weichtiere	Kein Nachweis	Keine Daten- erhebung durchgeführt		Ein Vorkommen der potentiell in Schleswig-Hol- stein vorkommenden Arten kann aufgrund ihrer Verbreitungsgebiete mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.	nein

Arten bei denen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann bzw. potentiell möglich ist, werden in Kapitel 6 in die Konfliktanalyse einbezogen. Hier wird geprüft, ob eines der Zugriffsverbote nach §44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst wird bzw. werden kann.

5.3 Prüfung der Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch die Aufstellung des B-Planes mit anschließender Erschließung und Bebauung und der damit verbundenen Umwandlung der unterschiedlichen Landschaftsbestandteile kommt es für verschiedene planungsrelevante Tiergruppen zum Verlust oder zur Beeinträchtigung des Lebensraumes. Die möglichen Wirkfaktoren werden hier genauer aufgeführt.

Mögliche baubedingte Wirkfaktoren:

- Störung durch den Baubetrieb (Lärmemissionen und Scheuchwirkungen)
- Zerstörung von Flächen und Strukturen durch Bodenarbeiten und Baumaschinen
- Störung durch Nutzung von Zuwegungen
- Baubedingte Tötungen

Mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Lärmemission (durch dauerhafte menschliche Nutzung), dadurch Lebensraumverlust
- Scheuchwirkung (Anwesenheit von Menschen und Lärm durch Maschinen), dadurch Meideverhalten und Lebensraumverlust
- Habitat-Entwertung durch Lichtemissionen (Barrierewirkung)

Mögliche anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Zerstörung insbesondere von Knickbereichen, Ruderalfläche, Gehölzstrukturen (Streuobstwiese)
- Versiegelung der Flächen
- Flächenverlust

6 KONFLIKTANALYSE

Die Konfliktanalyse hat die Aufgabe, für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

6.1 Betroffene Anhang IV-Arten

Im Zuge der Erschließungs- und Baumaßnahmen kommt es zu Eingriffen in die in Kapitel 3 genannten Landschaftsstrukturen (Biotoptypen). Die Maßnahmen führen nicht nur zu Eingriffen in geschützte Biotope, sondern lösen auch Schädigungstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG aus.

Die folgende Tabelle führt die möglichen Schädigungstatbestände für die einzelnen Arten/Artengruppen auf:

Tab. 3 Schädigungstatbestände der potentiell vorkommenden Arten/Artengruppen

Art/Artengruppe	Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG (Tötungsverbot)	Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)	Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Gehölzbrüter	Zerstörung von Gelegen und Tötung von Nestlingen, u.U. auch brütenden Altvögeln, durch Beseitigung von Gehölzen.	Der Tatbestand der Störung wird <u>nicht</u> ausgelöst, da keine Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände der Populationen zu erwarten sind. Es handelt sich hier um relativ unempfindliche Arten. Ein Ausweichen auf direkt angrenzende Habitats ist möglich. Zudem sind die Bauarbeiten zeitlich begrenzt, so dass eine Wiederbesiedlung nach Beendigung zu erwarten ist. Aufgrund des Knickschutzstreifens von 3 m Breite wird ein negativer Einfluss auf Gehölzbrüter durch mögliche dauerhafte Störfaktoren infolge der Bebauung nicht erwartet.	<p>Gehölzstrukturen bieten durch ihre dichten Strukturen Schutz. Sie können somit als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten dienen. Durch Beseitigung von Gehölzen gehen somit potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verloren. Aber auch durch das Heranrücken des Siedlungsbereiches an die Gehölzstrukturen kann es indirekt die Funktionsweise der Bereiche einschränken bzw. entwerten.</p> <p>Der Knick im mittleren Bereich des Plangebiets soll auf einem Abschnitt von ca. 6 m Länge durchbrochen werden, um eine Durchfahrt zu ermöglichen, wobei alle Überhänger erhalten bleiben. Durch den Verlust sind größtenteils nur häufig vorkommende und unempfindliche Arten betroffen. Ein Ausweichen auf angrenzende Habitats ist zu erwarten.</p> <p>Die vorhandenen Knickbereiche werden laut Planung durch einen 3 m breiten Knickschutzstreifen abgegrenzt. Eine zeitlich begrenzte Entwertung durch die Bauarbeiten kann möglich sein. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Wiederbesiedlung zu erwarten.</p>

Art/Artengruppe	Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG (Tötungsverbot)	Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)	Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Höhlen- und Nischenbrüter	Zerstörung von Gelegen und Tötung von Nestlingen, u.U. auch brütenden Altvögeln, durch Beseitigung von Höhlenbäumen oder Gebäuden (Gartenlaube).	Der Tatbestand der Störung wird <u>nicht</u> ausgelöst, da keine Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände der Populationen zu erwarten sind, da es sich hier um relativ unempfindliche Arten handelt und ein Ausweichen auf direkt angrenzende Habitate möglich ist.	Ältere Bäume mit Höhlen oder ältere Gebäude sind für einige Vogelarten geeignete Brutplätze. Im Gebiet können sowohl an den älteren Laubbäumen auf den Knicks sowie an der Gartenlaube (Saunahäuschen) im östlichen Plangebiet Arten auftreten, die auch in Höhlen und Nischen brüten. Es wird jedoch erwartet, dass die Vogelarten auf geeignete Bereiche in der Umgebung ausweichen können.
Bodenbrüter	Zerstörung von Gelegen und Tötung von Nestlingen, u.U. auch brütenden Altvögeln, durch Beseitigung von Gelegen in Vegetationsstrukturen.	Der Tatbestand der Störung wird <u>nicht</u> ausgelöst, da keine Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände der Populationen zu erwarten sind, da es sich hier um relativ unempfindliche Arten handelt und auf ein Ausweichen auf direkt angrenzende Habitate möglich ist	Durch die Erschließungsmaßnahmen und die Bebauung kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Gilde der Bodenbrüter, die an halboffene Bereiche gebunden ist, auftreten. Ein Ausweichen auf andere Bereiche wird erwartet, somit bleibt die Funktionalität im Raum erhalten, wodurch der Schädigungstatbestand nicht ausgelöst wird.
Fledermäuse	Bei Fällung von Bäumen mit einem Durchmesser von mehr als 20 cm besteht das Risiko der Tötung von Fledermäusen, wenn diese Bäume als Quartier genutzt werden. Dieses Risiko besteht auch bei Abriss der Gartenlaube (Sauna) im östlichen	Einige Fledermausarten z.B. aus der Gattung <i>Myotis</i> gelten als lichtempfindlich. Für diese Arten kann es durch mehrere Maßnahmen z.B. Beleuchtung der Baustelle, Ausleuchten der Knicks (ggf. Flugstraßen) zu Störungen und Beeinträchtigungen nicht unerheblicher	Durch die Beseitigung der Gartenlaube (Saunahäuschen) kann es zu einem potentiellen Verlust von Quartieren kommen, dies kann je nach Quartiergröße einen Einfluss haben. Grundsätzlich nutzen Fledermäuse mehrere Quartiere, jedoch kann es bei größeren Quartieren oder Wochenstubben einen Effekt auf

Art/Artengruppe	Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG (Tötungsverbot)	Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)	Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Fledermäuse	Plangebiet, sofern diese Quartierfunktion für Fledermäuse hat.	<p>Art kommen. Unter anderem kann es zur Unterbrechung von Flugstraßen und zur Abschneidung von Jagdhabitaten kommen.</p> <p>Da es sich um relativ kleine Baustellen handelt, ist eine nächtliche, dauerhafte Beleuchtung nicht zu erwarten. Sollte dies trotzdem erfolgen, wird davon ausgegangen, dass der Zeitraum der Beleuchtung begrenzt ist und nur Teilbereiche davon betroffen sind. Es wird nicht zu großen und längeren Beeinträchtigungen kommen.</p> <p>Die Entfernung des Gartenteichs kann zum Verlust eines kleineren Jagdrevieres führen, auch feuchte Wiesen haben ein relevantes Jagdgebietpotential und die Gärten könnten in Richtung Knickstruktur als Jagdhabitat dienen. Im Osten befindet sich in ca. 700 m Entfernung ein Kiesabbaugewässer. In ca. 1,5 km Entfernung befinden sich im Norden der Rendsbek und im Süden der Itzstedter See, und die Norder-Beste. Diese Bereiche besitzen ein sehr hohes Potential als Jagdgebiet. Somit wird eine Beeinträchtigung der</p>	<p>die Population haben. Bei Entfernung von größeren Quartieren hat ein Ausgleich zu erfolgen.</p> <p>Eine Entnahme von Einzelbäumen ist grundsätzlich nicht vorgesehen, hier wäre jedoch ein Ausweichen auf andere Quartiere möglich (Ausnahme es handelt sich um ein Winterquartier).</p>

Art/Artengruppe	Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG (Tötungsverbot)	Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)	Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Fledermäuse		<p>Populationen der einzelnen Arten nicht erwartet.</p> <p>Im mittleren Bereich wird nur ein kleiner Knickbereich (6 m breiter Durchbruch) entfernt. Ein Ausleuchten dieses Bereiches könnte jedoch die Funktion als potentielle Flugstraße erheblich beeinträchtigen. Es wird jedoch erwartet, dass die Fledermausarten der Flugstraße im weiteren Verlauf folgen können. Zur Minimierung der Beeinträchtigung ist das Ausleuchten des Knickbereiches, insbesondere des Durchbruchs, zu vermeiden.</p>	
Haselmaus	<p>Aufgrund der Beseitigung eines Knickabschnitts auf 6 m Länge kann es zu Tötungen von Individuen kommen.</p>	<p>Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes wird <u>nicht</u> erwartet, da Haselmäuse relativ unempfindlich gegen Störungen durch Baulärm, Beleuchtung Straßenlärm sind. Sie kommen in S-H z.B. an Autobahnkreuzen vor, diese Bereiche sind durch akustischen Lärm stark beeinträchtigt.</p>	<p>Ruheplätze, aber auch Nistplätze können in dem zu entfernenden Knickbereich vorkommen, dies würde den Tatbestand der Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten auslösen.</p> <p>Im mittleren Knick wird zur Anlage einer Zufahrt von der Hauptstraße zum geplanten Wohngebiet ein ca. 6 m breites Knickstück entfernt. Eine Beeinträchtigung für die Haselmaus ist nicht zu erwarten, da Haselmäuse kleinere</p>

Art/Artengruppe	Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG (Tötungsverbot)	Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)	Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Haselmaus			Lücken in Knicks durch den oberen Kronenschluss und zum Teil auch über den Boden überwinden können. Zudem nutzen Haselmäuse mehrere Nester, so dass ein Ausweichen in die fortbestehenden Knickbereiche zu erwarten ist.

Aus der obenstehenden Tabelle geht hervor, dass durch die Erschließungsmaßnahmen Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgelöst werden können. In den folgenden Tabellen wird aufgezeigt mit welchen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen die Auslösung der Tatbestände vermieden wird.

Tab. 4 Vermeidung des Schädigungstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Art/Artengruppe	Tötungsverbot
<p>Brutvögel (Gehölz-, Boden- und Höhlenbrüter, sowie Groß-/Rabenvögel)</p>	<p>Bauzeitenregelung: Verbot von Arbeiten (Rodungen und Baufeldfreimachung) innerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) oder Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit.</p> <p>Können die oben genannten Bauzeitenregelungen aus wichtigen Gründen nicht eingehalten werden, sind die Gehölze bzw. Flächen zu Beginn der Tätigkeiten auf einen Besatz mit Vogelbruten zu kontrollieren. Finden sich Bruten, so muss die Baufeldvorbereitung bzw. die Rodung bis zur Beendigung der Brut (Flüggewerden der Jungen) verschoben werden. Alternativ können vor Beginn der Brutzeit bis zum Baubeginn Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Brut in den zu beseitigenden Gehölzen und auf den Bauflächen verhindert wird.</p>
<p>Fledermäuse</p>	<p>Bauzeitenregelung: Verbot der Fällung von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm und des Abrisses der Gartenlaube (Saunahäuschen) innerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse vom 01.03 bis 30.11..</p> <p>Die Gartenlaube (Saunahäuschen) sollte vor Beginn der Abrissarbeiten auf Nutzung als Winterquartier geprüft werden. Wenn kein Besatz vorliegt, kann der Abriss erfolgen. Wenn ein Besatz vorliegt, ist mit dem Abriss zu warten, bis das Gebäude nicht mehr von Fledermäusen genutzt wird. Sollten Altbäume mit einem Stammdurchmesser von 50 cm und mehr gefällt werden, muss im Vorfeld ihrer Fällung geprüft werden, ob sie als Winterquartier geeignet sind und/oder genutzt werden (Suche nach Höhlen mit Winterquartierfunktion). Sollte ein Besatz festgestellt werden, ist mit der Fällung zu warten, bis der Baum nicht mehr genutzt wird. Für Gebäude /Gehölze (Stammdurchmesser ab 50 cm) mit Winterquartierfunktion sind erforderliche Abrissarbeiten /Baumfällungen im Regelfall ebenfalls zwischen dem 01.12. und 28.02. vorzunehmen, da auch eine Nutzung als Sommerquartier nicht ausgeschlossen werden kann.</p>
<p>Haselmaus</p>	<p>Bauzeitenregelung: Verbot der Rodungsarbeiten/Baufeldfreimachung in der Winterschlafphase der Haselmaus (Temperaturen < 15 °C, ca. Mitte Oktober – ca. Ende April). Die Gehölze dürfen nur in der Winterschlafphase auf den Stock gesetzt werden, dabei darf die Bodenoberfläche nicht großflächig gestört werden, ein maschinelles Befahren der Bereiche ist zu unterlassen. Der Rückschnitt der Kraut- und Strauchschicht muss von Hand erfolgen und ist auf 15 cm Höhe zu begrenzen.</p>

Art/Artengruppe	Tötungsverbot
Haselmaus	Die Rodung des Knickabschnitts erfolgt in der Aktivitätsphase der Haselmaus (Temperaturen > 15 °C, April – Oktober (Aktivitätsnachweis)).

Bei Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach §44 (1) Nr.1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Kontroll- bzw. Vergrämungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG nicht ausgelöst wird.

6-1 Vermeidung des Störungstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)

Art/Artengruppe	Störungsverbot
Brutvögel (Gehölz-, Boden- und Höhlenbrüter, sowie Groß-/Rabenvögel)	-
Fledermäuse	<p>Vermeidung von Lichtemissionen im neuen B-Plangebiet: Im Wohngebiet sind zum Schutz lichtempfindlicher Fledermausarten sämtliche Außenleuchten mit Leuchtmitteln mit einer Farbtemperatur bis 3000 Kelvin auszustatten, zudem ist darauf zu achten, dass die Leuchten durch Abschirmeinrichtungen die Lichtstreuung begrenzen.</p> <p>Vermeidung von Lichtemissionen an Leitstrukturen: Die Knickbereiche haben eine bedeutende Leitfunktion für den Flug der Fledermäuse. Aus diesem Grund ist der Zugang vom geplanten Wohngebiet zur „Hauptstraße“ insbesondere im Bereich des mittleren, durchschnittlichen Knicks von der Beleuchtung freizuhalten. Zudem sind alle Knickschutzstreifen von einer Beleuchtung freizuhalten.</p>
Haselmaus	-

Bei Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach §44 (1) Nr.2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

6-2 Vermeidung des Schädigungstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Art/Artengruppe	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Brutvögel (Gehölz-, Boden- und Höhlenbrüter sowie Groß-/Rabenvögel)	-
Fledermäuse	Ausgleich Quartierverlust: Sollte es zu einem größeren Quartierverlust kommen, muss dieser durch die Anbringung von geeigneten Quartieren kompensiert werden.
Haselmaus	-

Bei Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach §44 (1) Nr.3 BNatSchG ausgelöst wird.

7 ZUSAMMENFASSENDE BETRACHTUNG

Aus artenschutzrechtlicher Sicht gibt es keine Bedenken bei der Aufstellung des B-Planes Nr. 9 der Gemeinde Oering. Bei Einhaltung der im Folgenden zusammengefassten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann ein Eintreten der Zugriffsverbote nach §44 (1) BNatSchG verhindert werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für keine der geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Bauzeitenregelungen im Rahmen der Aufstellung und Umsetzung des B-Planes Nr. 9 der Gemeinde Oering zu beachten:

- Die Baufeldräumung und eine hierfür erforderliche Beseitigung von Gehölzen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen bezüglich der Gehölzbrüter und der Bodenbrüter **außerhalb des Brutzeitraumes vom 01.03. bis 30.09.** erlaubt.
Anderenfalls sind eine Beseitigung von Gehölzen und die Baufeldräumung nur möglich, wenn durch eine Prüfung das Vorhandensein von Vogel-Niststätten ausgeschlossen werden kann oder vor Beginn der Brutzeit bis zum Beginn der Baumaßnahmen Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt worden sind.
- Die Fällung von Laubbäumen ab 20 cm (bis 50 cm) Stammdurchmesser ist nur **im Zeitraum 01.12. bis 28.02. zulässig.** Wenn dieses nicht möglich ist, ist durch eine Besatzprüfung auszuschließen, dass Fledermäuse vorhanden sind.
- Vor Beseitigung der Gartenlaube (Saunahäuschen) sowie für bei Fällung von Laubbäumen ab einem Stammdurchmesser von 50 cm ist eine **Prüfung auf Fledermausquartiere** durchzuführen. In diesem Rahmen werden gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen (Besatzkontrolle, Bauzeiten, Ersatzquartiere) bestimmt und umgesetzt.
- Eine Baufeldräumung des Untergrundes an Gehölzstandorten ist aufgrund der potentiell vorkommenden winterschlafenden Haselmaus nur im Aktivitätszeitraum (**Temperaturen > 15 °C, ca. April – Oktober** (Aktivitätsnachweis)) erlaubt. Im Zeitraum der **Winterschlafphase (Temperaturen < 15 °C, ca. Mitte Oktober. – ca. Ende April** sind ausschließlich Rodungsarbeiten (auf den Stock setzen) erlaubt.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 9 der Gemeinde Oering unbedingt zu umzusetzen:

- Es ist darauf zu achten, dass sensible Bereiche wie Knicks nicht beleuchtet werden. Insbesondere der 6 m breite Knickdurchlass ist von jeglicher Beleuchtung freizuhalten. Zudem sind im Baugebiet sämtliche Außenleuchten mit **insekten- und fledermausgerechten Leuchten** auszustatten. Es ist darauf zu achten, dass die Lichtstreuung durch Abschirm- bzw. Blendvorrichtungen begrenzt ist. Eine Staubschutzvorrichtung kann integriert sein, damit das Einfliegen von Insekten verhindert wird. Zudem dürfen nur Leuchtmittel mit max. 3000 Kelvin verwendet werden. Es sollte auf eine bedarfsgerechte Beleuchtung geachtet werden, die z.B. über Bewegungsmelder gesteuert wird.

Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 9 der Gemeinde Oering sind folgende nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

- Bei Quartierverlust durch Abriss der Gartenlaube hat ein Ersatz zu erfolgen.

Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 9 der Gemeinde Oering sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

8 LITERATUR

LITERATUR, GUTACHTEN

- BORKENHAGEN, P. 2011: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg. Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. Husum.
- Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (FÖAG) & LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (LLUR) (Hrsg.) 2009: Verbreitung und Gefährdung der Libellen Schleswig-Holsteins - Arbeitsatlas 2009, bearbeitet von Ch. Winkler, A. Klinge, A. Drews. Kiel, 43 S.
- KLINGE A. (2018): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein (Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein (Jahresbericht 2018) – Kooperationsprojekt zwischen MELUND, Kiel und der FÖAG, Kiel, 111 S.
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. 2014: Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster/ Hamburg.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (LLUR) 2010: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste, bearbeitet von Dr. W. Knief u. a. Kiel.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (LLUR) 2014: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste, bearbeitet von Dr. P. Borkenhagen. Kiel.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SH (LANU) 2003: Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste, bearbeitet von A. Klinge, FÖAG e.V. - Arbeitskreis Wildtiere. Kiel.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SH (LANU) 2005: Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, bearbeitet durch LANU und Arbeitskreis Wirbeltiere. Kiel.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SH (LANU) 2006: Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins - Rote Liste, Band 1, bearbeitet von Dr. Mierwald und Dr. Romahn. Kiel.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) (2023): Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie – Kartieranleitung und erläuterte Standardliste Biotoptypen- Version 2.2, Stand: April 2023.
- LLUR (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME) 2018: Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein (Stand 10/2018). Flintbek.
- LLUR (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME) 2009: Die Großschmetterlinge Schleswig-Holsteins – Rote Liste, bearbeitet von D. Kolligs. Flintbek, 106 S.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SH (MELUND) 2022: Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein. Online in Internet: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>, aktueller Stand.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (MLUR) (Hrsg.) 2011: Die Käfer Schleswig-Holsteins - Rote Liste, Band 1, bearbeitet von S. Gürlich, R. Suikat, W. Ziegler. Kiel, 126 S.

GESETZE, VERORDNUNGEN, ERLASSE, RICHTLINIEN, HINWEISE, MERKBLÄTTER

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010 (GVOBl. 2010, 301, ber. 486). letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 64 LVO v. 27.10.2023, GVOBl. S.514).